

Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Merkblatt «Weihnachtsfeiern, Weihnachtsmärkte, Sternsingen»

(Stand 10.12.2021)

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

03.12.2021

Ab 6. Dezember gilt schweizweit:

<p>Ausweitung Zertifikatspflicht</p>  <p>Proben und Trainings in fixen Gruppen drinnen</p>	<p>Treffen im Familien- und Freundeskreis drinnen mit mehr als 10 Personen [Empfehlung]</p>  <p>Veranstaltungen draussen mit mehr als 300 Personen</p> 	
<p>Ausweitung Maskenpflicht drinnen</p>  <p>Wo Zertifikatspflicht gilt, gilt neu auch Maskenpflicht Ausnahmen: Familien- und Freundeskreis, Chor, gewisse Sportarten, Restauranttisch</p>	<p>Beschränkung auf 2G möglich</p>  <p>Betriebe und Veranstalter mit Zertifikatspflicht können Zutritt auf Geimpfte und Genesene beschränken Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation)</p>	
<p>Kürzere Testgültigkeit</p>  <p>24h Antigen-Schnelltest (ab Probeentnahme)</p>	<p>Dringliche Empfehlung: Homeoffice</p>  <p>Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person im Raum (am Arbeitsplatz)</p> 	
<p>Weiterhin gilt:</p>		
 <p>Zertifikatspflicht für Gastronomie, Veranstaltungen, Kultur, Sport und Freizeit</p>	 <p>Private Treffen drinnen max. 30 Personen (draussen: 50)</p>	 <p>Maskenpflicht im ÖV und in Läden</p>
 <p>Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra Swiss Confederation</p>		
<p>Bundesrat Conseil fédéral Consiglio federale Cussegli federal Federal Council</p>		
 <p>Kontakte minimieren</p>  <p>Regelmässig lüften</p>  <p>Impfen lassen</p>		

Veranstaltungen

Mit Covid-Zertifikat

Veranstaltungen in Innenbereichen unterliegen der Zertifikatspflicht und einer generellen Maskenpflicht. Veranstaltungen im Freien ab 300 Personen unterliegen der Zertifikatspflicht, bedürfen aber keiner kantonalen Bewilligung. Veranstaltungen mit 1'000 Personen und mehr brauchen eine kantonale Bewilligung. Personen ab 16 Jahren müssen ein Covid-Zertifikat vorweisen.

Ohne Covid-Zertifikat

Für Veranstaltungen, an denen der Zugang **nicht** auf Personen mit einem Covid-19- Zertifikat beschränkt wird, gilt:

- Bei einer Veranstaltung im **Aussenbereich** gilt:
 - Maximal 300 Personen
 - Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht, falls doch gilt eine Zertifikatspflicht auch bei weniger als 300 Besuchern
 - Die Veranstaltung muss in einem umfriedeten Areal stattfinden

Alle Veranstaltungen bedürfen der Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes.

Allgemeine Informationen zu Veranstaltungen und den Inhalt der Schutzkonzepte finden Sie unter folgendem Link: [Veranstaltungen](#)

Weihnachtsmärkte

Ausschlaggebend für die Definition als Veranstaltung oder Markt sind die Personenflüsse. Für Märkte wie etwa der Luzerner Wochenmarkt, bei welchem sich die Personen regelmässig und nicht massiert durch die Stände bewegen, gelten die Vorgaben gemäss Verkauf:

Aussenbereich: Abstand und Hygiene; **Innenbereich:** Zertifikatspflicht, Maskenpflicht, Abstand und Hygiene

Eine Verpflegung draussen ist zulässig, sofern es die Platzverhältnisse zulassen; es gelten die Auflagen gemäss Gastronomie (Terrassen).

Steht bei einem Weihnachtsmarkt der Eventcharakter im Vordergrund (einzelne Attraktionen, bei welchen es zu Personenansammlungen kommt) so gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (siehe dazu Vorgaben für Veranstaltungen im Freien mit oder ohne Covid-Zertifikat).

Veranstaltungen müssen auf einem abgrenzbaren Areal stattfinden, damit die geltenden Beschränkungen (ohne Zertifikats-Beschränkung die Maximalanzahl an Personen, bei Zertifikatspflicht die Kontrolle der Zertifikate) wirksam kontrolliert werden können. Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt eine Zertifikatspflicht und eine Maskenpflicht.

Private Weihnachtsveranstaltungen

Aussenbereich

Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die in *privaten* Aussenbereichen stattfinden, sind ohne Zugangsbeschränkung höchstens 50 Personen erlaubt. Einzig gelten die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen und es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden. Bei mehr als 50 Personen gelten die Regeln betreffend die Veranstaltungen im Freien.

Innenbereich

Für private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die in privaten Innenräumen stattfinden, sind *ohne* Zugangsbeschränkung höchstens 30 Personen erlaubt. Dabei gelten einzig die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen und es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden. Zudem wird eine Zertifikatspflicht ab 10 Personen dringend empfohlen.

Nehmen an solchen Anlässen mehr als 30 Personen teil oder finden sie in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Restaurants oder öffentlich zugänglichen Mieträumlichkeiten statt, gelten die allgemeinen Veranstaltungsregeln (Schutzkonzeptpflicht sowie Zugangsbeschränkung mittels Zertifikat,

eine Maskenpflicht und eine Sitzpflicht bei Konsumation). Es steht der Gruppe frei, den Anlass auf 2G zu beschränken und so die Maskenpflicht und Sitzpflicht zu umgehen.

Vereine/Betriebe

Anlässe von Vereinen und Betrieben gelten als Veranstaltungen. Die Ausnahme für beständige Gruppe bis zu 30 Personen wurde aufgehoben. Die bestehende Ausnahme für bis zu 30 Personen gilt nur für Treffen im *Familien- und Freundeskreis* und ist nicht anwendbar auf Weihnachtsessen oder sonstige Anlässe von Betrieben/Vereinen.

Für Chorproben oder sonstige Auftritte gilt die Zertifikatspflicht und grundsätzlich eine Maskenpflicht. Während des Auftritts/Singens darf die Maske entfernt werden und dafür die Kontaktdaten erhoben und aufbewahrt werden. Es müssen nur die Kontaktdaten derjenigen erhoben werden, welche die Maske für die jeweilige Aktivität entfernt haben.

Religiöse Feiern

Für religiöse Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung (wie z.B. Bestattungsfeiern, Gottesdienste, Hochzeit) gilt:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besuchende oder Teilnehmende, beträgt 50.
- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden.
- Es muss eine Gesichtsmaske getragen sowie der Mindestabstand nach Möglichkeit eingehalten werden.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert
- Wenn möglich Einhaltung des Abstandes

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Pfarrer, Rabbis, Imame, Redner und Rednerinnen, Chorsänger und Chorsängerinnen während des Auftritts.

Bei mehr als 50 Personen gelten die Regeln für Veranstaltungen:

- Zertifikatspflicht (3G)
- Maskenpflicht in Innenräumen
- Sitzpflicht bei Konsumation
- Ausnahme der Maskenpflicht der auftretenden
- Kontaktdatenerhebung der ohne Maske auftretenden Personen

Sternsingen

Umzüge können aufgrund der aktuellen Gesetzgebung des Bundes zum aktuellen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden. Veranstaltungen im Freien müssen in einem umfriedeten Areal stattfinden, um die Umsetzung des Schutzkonzeptes zu gewährleisten. Die Beschränkung des Zugangs auf Personen mit Covid-Zertifikat bzw. die Begrenzung auf 300 Personen wäre schlicht nicht umsetzbar.

Ein Sternsingen im traditionellen Sinne (Umzug durch die Stadt mit verschiedenen Auftrittsorten) ist in diesem Rahmen und der aktuellen Rechtslage nicht zulässig. Aufgrund der kritischen epidemiologischen Situation ist auf Sternsingens im grossen Rahmen zu verzichten.

Vorbehaltan bleiben gesetzliche Änderungen.